



Statuten des Vereins Österreichische Gesellschaft für Blutgruppenserologie, Transfusionsmedizin, Regenerative Medizin und Immunogenetik

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen ÖGBT - Österreichische Gesellschaft für Blutgruppenserologie, Transfusionsmedizin, Regenerative Medizin und Immunogenetik. Er hat seinen Sitz in Wien, ist international, aber vorwiegend in Österreich tätig.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung, Förderung, Verbreitung und Entwicklung des medizinischen Sonderfaches „Transfusionsmedizin“, im Speziellen immunhämatologische und molekulargenetische Diagnostik und die pharmazeutische Herstellung und das Inverkehrbringen von Blutkomponenten, Zellen und Geweben.
- (2) Ein spezifischer Bezug ist unter anderem zu den Fachgesellschaften für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Hämato-Onkologie, Transplantationsmedizin, Hämostaseologie, Mikrobiologie, Virologie, Labormedizin, Pädiatrie und Gynäkologie gegeben.
- (3) Der Verein vertritt und verbreitet eine ethische Grundhaltung, die sich an den Menschenrechten orientiert und die den Bedürfnissen und der Sicherheit aller betroffenen Spender*innen und Patient*innen dient.
- (4) Der Verein bringt im Fach „Transfusionsmedizin“ Talente zur Entfaltung und führt Veranstaltungen zu den unter §2 (1) genannten Bereichen durch. Der Verein unterstützt und betreibt wissenschaftliche Arbeit.
- (5) Er vertritt seine Mitglieder in der fachlichen und beruflichen Entwicklung. Er informiert seine Mitglieder über relevante rechtliche und fachliche Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen zum Beispiel:
 - a. Versammlungen, Vorträge und wissenschaftliche Sitzungen sowie Diskussionen und sonstige Veranstaltungen.

- b. Schulungen sowie Lehrprogramme und Aufklärungsaktionen des Fachpublikums und der Öffentlichkeit.
 - c. Erstellung von und Mitwirkung bei einschlägigen Richtlinien und Akkreditierungsverfahren.
 - d. Mitwirkung bei der Berufsausbildung und Weiterbildung von in der Transfusionsmedizin tätigen Ärzten und nichtärztlichem Fachpersonal in dem Bestreben, den Standard der Transfusionsmedizin und angrenzender Bereiche – wie in §2 (1 und 2) beschrieben - in Österreich zu heben. Fachliche Repräsentanz und Behandlung sämtlicher, das Berufsbild des in der Transfusionsmedizin tätigen ärztlichen und nichtärztlichen Fachpersonals betreffenden Fragen.
 - e. Unterstützung von fach einschlägigen Projekten, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Herstellung und Förderung des wissenschaftlichen und persönlichen Kontaktes mit Fachgesellschaften ähnlicher Zielsetzung und deren Mitgliedern.
 - g. Inspiration von Fachkolleg*innen zu wissenschaftlicher Arbeit.
 - h. Anstellung von Personen zur Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2).
 - j. Herausgabe von Informationen, Publikationen, Veröffentlichungen, Richtlinien, ethischen Grundsätzen und Standards zur Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2). Dies kann auch in Form elektronischer Medien geschehen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Freiwillige Spenden
 - c) Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Einnahmen durch Veranstaltungen
 - e) Dienstleistungen im Namen des Vereins
 - f) Gutachten oder Stellungnahmen
 - g) Zuteilung von Fördermitteln

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die zusichern sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im professionellen Umfeld der unter §2(1) genannten Bereiche tätig sind oder waren.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen ohne Stimm- und Wahlrecht (zB andere Fachgesellschaften, gemeinnützige Organisationen, Blutbanken, etc.), die einen unmittelbaren Bezug zu den Zielen des Vereins haben und zusichern, sich am Vereinsleben zu beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen ohne Stimm- und Wahlrecht, die eine finanzielle oder ideelle Unterstützung für die ÖGBT leisten (zB Industriepartner), ohne ideelle oder sonstige Gegenwerte zu erwarten.
- (4) Ehrenmitgliedschaft: Personen, die einen herausragenden Einfluss auf die unter §2 (1) genannten Fachgebiete haben und im Rahmen einer Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen erhalten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- (1) Laufende oder abgeschlossene Berufsausbildung und einschlägige Tätigkeit in einem Fachgebiet, das dem Vereinszweck entspricht.
- (2) Tätigkeit in einer Einrichtung, die außerordentliches Mitglied des Vereins ist.
- (3) Oder für außerordentliche Mitglieder: Aktivitäten in einem der unter §2 angeführten Themenbereiche.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.

(3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, wenn das Mitglied die Pflichten nicht erfüllt oder anderen Mitgliedern erheblichen Schaden zufügt. Über den Antrag zum Ausschluss wird im Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Bei beharrlichem Verweigern dieser Verpflichtungen kann der Vorstand das jeweilige Mitglied ausschließen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet eine gültige und eindeutige postalische oder Email-Adresse bekanntzugeben und Aktualisierungen eigenständig an den Verein zu melden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre in jedem geraden Jahr statt. Die Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder mittels eines Videokonferenzdienstes abgehalten werden. Die Einrichtung des Videokonferenzdienstes obliegt dem Vorstand insbesondere dem/der Schriftführer*in.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c) oder Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d) oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter

Satz dieser Statuten),

e) oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen,

f) oder regelmäßig einmal alle zwei Jahre alternierend zur ordentlichen Generalversammlung in einem ungeraden Jahr, jedoch ohne Wahl des Vorstandes statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen schriftlich vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es kann ein Mitglied nur ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung muss beim Vorstand spätestens drei Tage vor der Generalversammlung einlangen.

(7) Die Generalversammlung ist 15 Minuten nach dem offiziellen Beginn mit mindestens 10 Mitgliedern beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident*in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung sind Wahlvorschläge zu den Vorstandsmitgliedern zulässig. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen, die vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieder haben sich mit Unterschrift dazu bereitzuerklären.

(11) Der/die Vizepräsident*in ist automatisch Präsident*in der folgenden Vorstandsperiode. Es bedarf keiner neuerlichen Wahl des Präsidentenamtes in der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Der/die Präsident*in übernimmt nach erfolgter Wahl automatisch die Funktion des/der Past-Präsidenten*in. Diese Funktion kann ebenfalls nicht gewählt werden.

(12) Der/die Vizepräsident*in hat einen Wahlvorschlag zu den anderen Vorstandspositionen und den Rechnungsprüfern*innen mit einem Arbeitsprogramm mit der Aussendung spätestens 8 Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzustellen.

(13) Jedes Mitglied ist berechtigt einen anders lautenden Wahlvorschlag zu einzelnen Vorstandspositionen und den Rechnungsprüfern*innen binnen 14 Tagen vor der Neuwahl beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen 7 Tagen die Mitglieder über allfällige Wahlvorschläge in einer Aussendung informieren. In diesem Fall muss jede Vorstandsposition, beginnend mit dem/der Vizepräsidenten*in einzeln gewählt werden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Genehmigung des Budgets;

- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten Funktionen: Präsident*in, Vizepräsident*in, Past-Präsident*in, Schriftführer*in, Kassier*in, stellvertretende*r Schriftführer*in, stellvertretende*r Kassier*in und wird durch den/die der/die Bundesfachgruppenobmann/-frau der Österreichischen Ärztekammer (oder die Stellvertretung) ergänzt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beiräten: Dies sind höchstens 8 kooptierte Beiräte, sowie Vorsitzende der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen. Diese werden für die Funktionsperiode des Vorstands kooptiert. Der erweiterte Vorstand wird von dem/der Präsident*in einberufen. Sitzungen und Beschlussfassungen des erweiterten Vorstandes sind von denen des Vorstandes zu trennen.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom/von der Präsident*in, bei Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten*in, schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird - außer bei allfälligen weiteren Mitgliedern (siehe Abs. 1) - erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(12) Beiräte können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und mit Einlangen der Rücktrittserklärung gültig.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf in persönlichen Sitzungen oder Videokonferenzen. Tagesordnungen werden zeitgerecht an die Vorstandsmitglieder übermittelt und Sitzungsprotokolle in der jeweils nächsten Sitzung bestätigt. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Budgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Festlegung von Gebühren, Spesensätzen, Preisen;
- (9) Gründung und Beendigung von Arbeitsgruppen;
- (10) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern und Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppen;
- (11) Genehmigung von allfälligen Geschäftsordnungen dieser Arbeitsgruppen;
- (12) Ernennung von Mitgliedern als Vertreter des Vereins bei anderen Interessensgruppen, Vereinen, Fachgesellschaften oder Organen öffentlich-rechtlicher Institutionen oder Gremien;
- (13) Freigabe von Dokumenten, insbesondere Richtlinien, Standards und Empfehlungen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Präsidenten*in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident*in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten*in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) zusätzlich auch des/der Kassiers*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/*in der/die Vizepräsident*in. Den/die Schriftführer*in vertritt der/die stellvertretende/r Schriftführer*in. Den/die Kassier*in vertritt der/die stellvertretende Kassier*in.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 12 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei der Auflösung ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen medizinischen oder wissenschaftlichen Vereinen oder Stiftungen (gem. § 34ff BAO) zuzuführen.